

SATZUNG
der
Jägerschaft Halberstadt e. V.
im
Landesjagdverband Sachsen-Anhalt (LJVSA)
Landesvereinigung der Jäger im Deutschen Jagdschutz-Verband e. V.

§ 1: Name, Sitz

- (1) In der Jägerschaft Halberstadt sind die Mitglieder der Jägerschaft Halberstadt e. V. zusammengeschlossen.
- (2) Die Jägerschaft führt den Namen „Jägerschaft Halberstadt e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.
- (3) Sitz der Jägerschaft ist Halberstadt.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen

§ 2: Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck der Jägerschaft ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und des Umweltschutzes.
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch:
 1. Den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tier- und Pflanzenwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen sowie die Förderung der Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und des Umweltschutzes.
 2. Die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, der umfassenden jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des Schrifttums, jagdkultureller Einrichtungen sowie der weidgerechten Jagdausbildung.
 3. Die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung durch Hingabe von zweckgebundenen Mitteln im Rahmen des § 58 AO.
 4. Die Aufklärung in Öffentlichkeit und Gesellschaft über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse.
 5. Die Unterstützung der Jagd- und Naturschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Jägerschaft verpflichtet sich zur Durchsetzung der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V., die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die Jägerschaft verfolgt damit unter Ausschluss aller parteipolitischen und religiösen Fragen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Die Jägerschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Jägerschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Jägerschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Jägerschaft fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Jägerschaft und damit im Regelfall der Landesjägerschaft kann jede natürliche Person werden, die einen Jagdschein besitzt.
- (2) Es können auch andere Personen Mitglied werden, die dem Jagdwesen, seinen Interessen, Aufgaben und Zielen nahestehen.
- (3) Die Beitrittserklärung ist gegenüber der Jägerschaft schriftlich abzugeben. Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der satzungsgemäßen Organe des LJVSA. Er erkennt die Disziplinarordnung des Jagdschutz-Verbandes e.V. in der jeweiligen gültigen Fassung als für sich bindend an.
- (4) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand der Jägerschaft. Lehnt der Vorstand der Jägerschaft die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller das Recht der Beschwerde beim Präsidium der Jägerschaft des LJVSA, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 4: Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. Durch den Tod des Mitgliedes.
 2. Durch den freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden kann. Die schriftliche Erklärung muss spätestens bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres beim Vorsitzenden der Jägerschaft eingegangen sein.
 3. Durch den Ausschluss.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse der Organe verstößt, Gesetzeswidrigkeiten begangen hat oder ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt wie z.B. wiederholtes Aussetzen der Zahlung des Mitgliedbeitrages. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes, die schriftlich erfolgen kann, der Vorstand der Jägerschaft, in besonderen Fällen das Präsidium LJVSA, wenn durch schuldhaftes Verhalten des betreffenden Mitgliedes schädliche Folgen für mehrere Jägerschaften der LJVSA oder den Gesamtverband zu befürchten sind. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch den Vorsitzenden der Jägerschaft bzw. den Präsidenten der LJVSA oder dessen Vertreter schriftlich mitzuteilen.
- (2) Gegen den Ausschluss kann, soweit er von dem Vorstand einer Jägerschaft der LJVSA ausgesprochen wurde, von dem Betroffenen Beschwerde innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Präsidium der LJVSA eingelegt werden, das endgültig entscheidet. Hat das Präsidium selbst den Ausschluss eines Mitgliedes der Landesjägerschaft beschlossen, so kann diese Entscheidung der erweiterte Vorstand im Beschwerdewege innerhalb einer Frist von 14 Tagen anrufen werden. Die Beschwerden bedürfen der Schriftform, sie haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5: Ruhen der Mitgliedschaft

Das Ruhen der Mitgliedschaft kann angeordnet werden:

1. Wenn gegen das betreffende Mitglied ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist und die Schwere der Tat oder deren Folgen dieses angebracht erscheinen lassen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Er ist aufzuheben, wenn die Gründe, auf denen er beruht, entfallen.
2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vgl. § 4 Abs. 1 Ziff. 3.

Für die Zuständigkeit der Anordnung wie für die Einlegung von Rechtsmitteln gilt § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung des LJVSA.

Das Ruhen der Mitgliedschaft kann längstens für 3 Jahre beim Vorstand beantragt werden.

§ 6: Organe

Organe der Jägerschaft sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung
4. Hegeringe/ Hegegemeinschaften

§ 7: Vorstand

- (1) Zum Vorstand der Jägerschaft gehören:
 1. der Vorsitzende,
 2. zwei stellvertretende Vorsitzende,
 3. der Schriftführer,
 4. der Schatzmeister,
- (2) Der Vorstand zu 1. bis 4. wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte nach Ablauf ihrer Amtsperiode bis zu Neuwahlen weiter.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Jägerschaft nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder zu einer vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufenen Sitzung zusammengetreten sind. Die zur laufenden Führung der Geschäfte erforderlichen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Der Vorstand bestellt Obleute für besondere Aufgaben, soweit dies notwendig ist und bestimmt Art und Umfang ihrer Aufgaben und Befugnisse. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes. Eine Abberufung durch den Vorstand kann jederzeit erfolgen.
- (5) Der Vorsitzende oder jeder der stellvertretenden Vorsitzenden sind berechtigt, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein zu vertreten.
- (6) Die Vorstandsmitglieder und die aufgrund besonderer Vollmacht Berechtigten verpflichten beim Handeln im Namen der Jägerschaft nur diese; die persönliche Haftung gemäß § 54 BGB wird ausgeschlossen. Diese Regelung ist im Rechtsverkehr mit Dritten geltend zu machen und daher schriftlich zu vereinbaren.
- (7) Mitglieder des Vorstandes und deren Bevollmächtigten haften beim Handeln für den Verein diesem gegenüber nur dann, wenn ihnen grobe Fahrlässigkeit oder der Vorsatz zur Last fällt.

- (8) Der Vorstand kann für die Durchführung der laufenden Geschäfte Aufgaben auf ehrenamtlich tätige oder angestellte dritte Personen übertragen (Geschäftsführer). Art und Umfang der Aufgaben und Befugnisse sind schriftlich festzulegen.
- (9) Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (10) Mitglieder des Vorstands und andere vom Vorstand berufene Personen können für ihre Tätigkeit für den Verein oder für Zwecke des LJV Sachsen-Anhalt unter Beachtung der Vorschriften unter Abs. 5 eine Aufwandsentschädigung und eine angemessene Vergütung erhalten. Über Art, Umfang und Höhe der Aufwandsentschädigung und Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8: Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 1. die Mitglieder des Vorstandes,
 2. die Hegeringleiter/ Hegegemeinschaftsleiter,
 3. die Obleute,
 4. der Kreisjägermeister, oder der für das Gebiet der Jägerschaft bestellte besondere Vertreter des Kreisjägermeisters, soweit er nicht schon dem Vorstand angehört.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes und die Mehrzahl der weiteren Mitglieder in einer vom Vorstand einberufenen Sitzung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
- (3) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand in der Durchführung seiner Aufgaben. Hierzu wird vom Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Jährlich sollen mindestens zwei Sitzungen stattfinden.
- (4) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beschlussfassung über Stellungnahmen der Jägerschaft zu den Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung der LJVSA.
- (5) Für Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gilt § 7 (9).

§ 9 : Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand der Jägerschaft hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung dazu muss mit der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 2. Entgegennahme der Jahresabrechnung (Kassenbericht).
 3. Entlastung des Vorstandes.
 4. Wahl des Vorstandes (§ 7 Abs. 2) und der Kassenrevisoren.
 5. Abberufung der unter Ziffer 4 genannten Personen bei Vorlage eines wichtigen Grundes. Für eine Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
 6. Alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung zur Beschlussfassung übertragen sind.
 7. Beschlussfassung über Anträge, die von den Mitgliedern dem Vorstand der Jägerschaft mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen sind. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung der Jägerschaft benennt dem LJVSA die für die Wahl zum Kreisjägermeister, zum Vertreter der Jäger im Jagdbeirat und ggf. zum besonderen Vertreter des Kreisjägermeisters vorzuschlagenden Personen.
- (4) Bestehen in einem Landkreis mehrere Jägerschaften, so kann nur ein einheitlicher Wahlvorschlag nach Abs. 3 gemacht werden.
- (5) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und den Abstimmungen ist jedes Mitglied der Jägerschaft mit einer Stimme berechtigt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (7) Abstimmung.

Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Stimmzettel, sie können aber auch, wenn kein Widerspruch durch mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt, mittels Zurufs durchgeführt werden. Es genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Wahlen mit Ausnahme der Wahl der Kassenrevisoren erfolgen auf die Dauer von 4 Jahren.
- (9) Von den 2 durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenrevisoren scheidet jährlich ein Kassenrevisor aus, und zwar derjenige, der am längsten im Amt ist. Er ist durch Neuwahl zu ersetzen; Vorschläge macht die Mitgliederversammlung.
- (10) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10: Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand der Jägerschaft kann außerordentliche Mitgliederversammlungen bei Bedarf einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit mindestens einwöchiger Frist zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung des LJVSA sinngemäß.

§ 11: Hegeringe

- (1) Die Hegeringe sind Untergliederungen der Jägerschaften und sollen nach Möglichkeit den Hegegemeinschaften für Hochwild oder Niederwild entsprechen. Zu den Hegeringen sollen die Mitglieder gehören, die entweder ihren Hauptwohnsitz oder ihr Revier in ihnen haben. In städtischen Verhältnissen können bei Bedarf mehrere Hegeringe nach anderen Gesichtspunkten gebildet werden.
- (2) Über die Zahl und die Abgrenzung der Hegeringe entscheidet der erweiterte Vorstand der Jägerschaft.
- (3) Die Mitglieder des Hegeringes wählen aus ihren Reihen den Hegeringleiter und seinen Stellvertreter. Es können auch noch ein Schriftführer und ein Kassenwart gewählt werden. Der Vorstand der Jägerschaft kann Ausnahmen zulassen. Der Hegeringleiter kann mit Zustimmung der Hegeringversammlung Obleute für besondere Aufgaben innerhalb des Hegeringes entsprechend § 7 bestellen.
- (4) Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind berechtigt, gemeinsam oder jeder allein mit einem gewählten Schriftführer bzw. Kassenwart den Hegering zu vertreten. Sie und die aufgrund besonderer Vollmacht Berechtigten, verpflichten beim Handeln im Namen des Hegerings nur diesen; die Haftung gemäß § 54 BGB wird ausgeschlossen. Diese Regelung ist im Rechtsverkehr mit Dritten geltend zu machen und daher schriftlich zu vereinbaren. Die gemäß Abs. 3 Vertretungsberechtigten haften beim Handeln für den Hegering diesem gegenüber nur, wenn ihnen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.
- (5) Einladungen zu Hegeringversammlungen müssen mit Tagesordnung schriftlich mindestens eine Woche vor der Versammlung allen Mitgliedern des Hegeringes bekanntgegeben werden. Hegeringversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Zur Teilnahme an der Hegeringversammlung und den Abstimmungen ist jedes Mitglied des Hegeringes mit einer Stimme berechtigt. Für die Abstimmungen und Wahlen in der Hegeringversammlung gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 7 sinngemäß.

§ 12: Beiträge

- (1) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder.
- (2) Die Höhe des Beitrages an die LJVSA wird von deren Mitgliederversammlung festgelegt; er ist vom Mitglied an die Jägerschaft zur Weiterleitung an die LJVSA zu leisten.
- (3) Die Höhe des Beitrages für die Jägerschaft wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Hegeringe können zur Deckung der Unkosten einen Beitrag erheben, der von der Hegeringversammlung festgesetzt wird.
- (5) Beiträge sind bis zum 31.03. jeden Jahres zu zahlen.

§ 13: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Jagdjahr (1.4.-31.3.).

§ 14: Auflösung

- (1) Die Auflösung der Jägerschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Jägerschaft bestellt der Vorstand einen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung der Jägerschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist nach Abschluss der Liquidation das verbleibende Vermögen an den LJVSA oder, wenn diese nicht mehr besteht, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der LJVSA und die Jägerschaft befasst, oder an die Bundesorganisation des Deutschen Roten Kreuzes für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zuwendung des Vermögens gem. Abs. 3 mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

§ 15: Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Jägerschaft. Dies gilt auch- soweit zulässig- für den Gerichtsstand.